

Satzung vom 19. Mai 2026
zur Aufhebung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen (HfWU)
Besonderer Teil für den Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und
Ernährungswirtschaft in Teilzeit (M.Sc.)

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr.139) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 09.04.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft in Teilzeit (M.Sc.) vom 13. Februar 2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. November 2024 wird mit der Maßgabe der folgenden Paragraphen außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Aufhebungssatzung trifft Bestimmungen zu der Neuimmatrikulation und Rückmeldung, zu den Lehrveranstaltungen und zu Modulprüfungen.

§ 2

Neuimmatrikulation, Rückmeldung

(1) Neuimmatrikulationen in diesen Studiengang wurden letztmalig zum Sommersemester 2026 vorgenommen. Rückmeldungen sind längstens für das Sommersemester 2030 möglich.

(2) Sobald keine Studierenden mehr in diesen Studiengang immatrikuliert sind, wird die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) § 1 Absatz 2 angepasst.

§ 3

Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen für diesen Studiengang werden längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/29 nach folgendem Schema angeboten:

Veranstaltungen für das	letztmaliges Angebot der Lehrveranstaltungen im
1. Semester	Sommersemester 2026
2. Semester	Wintersemester 2026/27
3. Semester	Sommersemester 2027
4. Semester	Wintersemester 2027/28
5. Semester	Sommersemester 2028
6. Semester	Wintersemester 2028/29

§ 4

Modulprüfungen

Modulprüfungen für diesen Studiengang werden längstens bis einschließlich Sommersemester 2030 abgenommen. Sofern danach noch Modulprüfungen für den Studienabschluss benötigt werden, kann dies grundsätzlich nur noch durch Anerkennung von äquivalenten Modulen aus anderen Studiengängen erfolgen. § 28 SPO-AT in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.

Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Modulprüfungen in Modulen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang äquivalent sind, nach Anhörung von Amts wegen nach § 18 SPO-AT anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, den 19. Mai 2026
gez.
Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor